

Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (Hrsg. MWV. Schl.-H.) : 16. Juni 2010, S. 43

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 11. Mai 2010

Die Bestandteile dieser Satzung, die die Studiengänge mit den Abschlüssen Master of Music, Master of Education und Master of Arts betreffen, stehen unter dem Vorbehalt der Akkreditierung und anschließenden Genehmigung der Einrichtung durch das Wissenschaftsministerium Schleswig-Holstein.



Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11. Mai 2010

Aufgrund des § 39 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des "Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein)" vom 09.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 10. Mai 2010 und Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Mai 2010 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Zweck der Eignungsprüfung	1
§ 2	Zulassung zur Eignungsprüfung	1
§ 3	Zulassungsantrag	2
§ 4	Eignungsprüfungsausschuss	3
§ 5	Prüferinnen und Prüfer	3
§ 6	Eignungsprüfung	4
§ 7	Niederschrift über die Prüfungen	4
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsergebnis	4
§ 9	Wiederholung der Prüfung	5
§ 10	Nachholtermin	5
§ 11	Datenerhebung	6
§ 12	Inkrafttreten	6

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist Bestandteil des Qualifikationsnachweises für ein Studium an der Musikhochschule Lübeck. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium eines Bachelor- oder Masterstudiengangs.

(2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen bzw. künstlerisch/pädagogischen Eignung für einen gewählten Studiengang. Die Gegenstände der Eignungsprüfung sind in der Anlage geregelt. Hauptfach im Sinne dieser Satzung ist das von der Bewerberin oder dem Bewerber zu benennende künstlerisch-praktische Lehrveranstaltungsfach, in dem sie oder er in dem gewählten Studiengang Einzelunterricht beanspruchen wird. Pflichtfach im Sinne dieser Satzung ist das künstlerisch-praktische Lehrveranstaltungsfach, in dem sie oder er in dem gewählten Studiengang neben dem Hauptfach Einzelunterricht mit geringerem Umfang beanspruchen wird.

(3) Eine Eignungsprüfung ist abzulegen vor

1. der Zulassung zu einem Studiengang an der Musikhochschule Lübeck,
2. dem Wechsel des Studienganges innerhalb der Musikhochschule Lübeck,
3. dem Wechsel des Hauptfaches oder
4. der Zulassung zu einem weiteren Hauptfach.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung für Studiengang Musik Vermitteln mit dem Abschluss Bachelor of Arts oder für den Studiengang Musikpraxis mit dem Abschluss Bachelor of Music wird auf Antrag zugelassen, wer die erforderlichen Unterlagen nach § 3 vorgelegt hat.

(2) Zur Eignungsprüfung für ein Masterstudium Musik Vermitteln mit dem Abschluss Master of Education wird auf Antrag zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 nach einem Studium an einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in einem auf das Vermitteln von Musik gerichteten Fach einen Bachelor of Arts oder einen Bachelor of Education oder einen Bachelor of Music mit musikpädagogischem oder kirchenmusikalischem Schwerpunkt oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und künstlerischen oder wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelorabschluss nach dieser Studiengangsprüfungsordnung entspricht.

(3) Zur Eignungsprüfung für ein Masterstudium Musikpraxis mit dem Abschluss Master of Music wird auf Antrag zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein abgeschlossenes künstlerisches Studium (Diplom oder Bachelor) in den jeweiligen Studienrichtungen mit mindestens gutem Ergebnis nachweisen kann.

(4) Zur Eignungsprüfung für ein Masterstudium Opernelitestudio mit dem Abschluss Master of Music wird auf Antrag zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein abgeschlossenes Gesangsstudium (Diplom oder Bachelor) mit mindestens gutem Ergebnis oder vergleichbare Qualifikation sowie gute Deutschkenntnisse (Level C1 des Goethe-Instituts) nachweisen kann und zum Beginn des Studiums das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Zur Eignungsprüfung für ein Masterstudium Musikpraxis mit dem Abschluss Master of Music wird auf Antrag zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein abgeschlossenes Studium in den jeweiligen Studienrichtungen mit einer Diplomprüfung oder einem europäischen Bachelor mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat.

(6) Zur Eignungsprüfung für ein Masterstudium Musikpraxis in der Studienrichtung Kirchenmusik A mit dem Abschluss Master of Music wird auf Antrag zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein abgeschlossenes Studium Kirchenmusik B (Diplom oder Bachelor) nachweisen kann.

(7) Zur Eignungsprüfung für ein Masterstudium Musikpraxis in der Studienrichtung Musiktheorie mit dem Abschluss Master of Music wird auf Antrag zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein abgeschlossenes künstlerisches bzw. wissenschaftliches Studium (Diplom oder Bachelor) mit mindestens gutem Ergebnis in den jeweiligen Studienrichtungen nachweisen kann.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag muss vollständig bis zum 1. Dezember für das folgende Sommersemester, bis zum 1. April für das folgende Wintersemester bei der Musikhochschule Lübeck eingegangen sein. § 90 Landesverwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

(2) Dem Antrag sind folgende Dokumente in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie, bei nicht in deutscher Sprache verfassten Textdokumenten zusätzlich eine durch einen vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzung, beizufügen:

1. ein Passbild;
2. ein Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische Betätigung;
3. eine Erklärung darüber, ob, wann und mit welchem Ergebnis bereits an einem Zulassungsverfahren an der Musikhochschule Lübeck teilgenommen wurde;

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010**

4. von Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters zum Studium;
5. von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits an anderen Hochschulen Musik studiert haben, Nachweise über Studienzeiten oder bereits abgelegte Prüfungen;
6. von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, werden neben der Vorlage eines Staatsangehörigkeitszeugnis ausreichend vorhandene Deutschkenntnisse erwartet. Diese müssen den Anspruch der Grundstufe II des Goethe-Instituts oder gleichwertiger Qualifikationen erfüllen. Ob die deutschen Sprachkenntnisse tatsächlich ausreichend sind, wird durch eine obligatorische Sprachprüfung ermittelt; die Sprachprüfung wird von einer von der Musikhochschule Lübeck beauftragten Einrichtung abgenommen,
7. von Bewerberinnen und Bewerbern für das Hauptfach Komposition eigene Werke;
8. der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr für die Bearbeitung des Zulassungsantrages einschließlich der Herausgabe von Informationsmaterial.

Der Eignungsprüfungsausschuss kann verlangen, dass die Originale von Kopien oder Abschriften vorgelegt werden.

(3) Mitteilungen und Bescheide richtet die Musikhochschule Lübeck an die im Zulassungsantrag zu benennende Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers. Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Eignungsprüfungsausschuss

(1) Der Eignungsprüfungsausschuss entscheidet über

1. die Zulassung zur Eignungsprüfung einschließlich der Anerkennung bereits erbrachter Eignungsnachweise,
2. die Planung und Durchführung der Eignungsprüfung und
3. die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer und Prüfungskommissionen.

(2) Als Eignungsprüfungsausschuss wird der nach der Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck gebildete Prüfungsausschuss tätig. Der Eignungsprüfungsausschuss kann die Organisation der Prüfung und die Entscheidung über die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer und Prüfungskommissionen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses berichtet dem Senat über die Entwicklung der Eignungsprüfungen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die künstlerisch-praktischen und die mündlichen Prüfungsteile der Eignungsprüfung im Hauptfach werden Eignungsprüfungskommissionen eingesetzt, für die weiteren Prüfungsteile können Einzelprüferinnen und -prüfer eingesetzt werden.

(2) Die Eignungsprüfungskommissionen bestehen aus

1. einem Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses oder einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
2. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus der Fachgruppe (§ 13 der Verfassung der Musikhochschule Lübeck), der das jeweilige Hauptfach der Bewerberin oder des Bewerbers angehört.

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010**

(3) Die Aufgaben der Prüfungsteile Musikgeschichte, Musiktheorie und Gehörbildung werden jeweils von einem Vertreter dieser Fächer aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgearbeitet. Sie oder er nimmt die Prüfung ab und bewertet sie. Für die Abnahme und Bewertung der Prüfungsteile können auch Vertreterinnen oder Vertreter aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes bestellt werden.

§ 6 Eignungsprüfung

(1) Die Leistungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsteilen sind in der Anlage zu § 1 Abs. 2 geregelt. Für den Vortrag von Musikstücken kann die Prüfungskommission bestimmte Abschnitte vorgeben.

(2) Die Prüfungstermine werden vom Eignungsprüfungsausschuss festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt. Der Eignungsprüfungsausschuss kann Nachholtermine festsetzen.

(3) Die künstlerisch-praktischen Prüfungsteile der Eignungsprüfungen sind hochschulöffentlich. Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses haben das Recht, sämtlichen Eignungsprüfungen, einschließlich der Beratung der Prüfungskommissionen, beizuwohnen. Sie haben in den Eignungsprüfungskommissionen Antrags- und Rederecht.

(4) Sofern in der Anlage zu § 1 Abs. 2 nicht anders geregelt, beträgt die Prüfungsdauer im Hauptfach maximal 30 Minuten, in den mündlich geprüften Fächern etwa 10 Minuten. Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 90 Minuten, bei Kompositionsklausuren 180 Minuten.

(5) In den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 entfällt die Prüfung in Musiktheorie, Gehörbildung und ggf. Klavier, wenn diese bereits zu Beginn des Studiums an der Musikhochschule Lübeck abgelegt wurde.

(6) Die künstlerisch-praktische Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Musikpraxis Kammermusik ist von dem kompletten Ensemble abzulegen. Es wird die Leistung des Ensembles bewertet, die für jedes einzelne Ensemblemitglied als Bewertung seiner künstlerisch-praktischen Leistung gilt.

§ 7 Niederschrift über die Prüfungen

(1) Über die Beratungen, Beschlüsse und Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Ergebnisse von Prüfungen beinhalten. Sie muss folgende Angaben erhalten:

1. Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. gewählter Studiengang und Hauptfach,
3. Tag und Ort der Prüfung,
4. Namen der Prüferinnen oder Prüfer bzw. Mitglieder der Eignungsprüfungskommission,
5. Gegenstände der Prüfung,
6. Einzel- und Gesamtpunktzahlen gem. § 8 und eine kurze schriftliche Begründung bei Prüfungsteilen, die mit 4 oder weniger Punkten bewertet werden,
7. besondere Vorkommnisse (Unterbrechung, Täuschungsversuche usw.).

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen nach folgenden Kriterien:

1. technisches Vermögen
2. Musikalität

3. Interpretationsfähigkeit, Kreativität
4. Hörfähigkeit
5. Fähigkeit zur Vermittlung von Musik
6. Anleitung zum Musizieren mit kleineren Gruppen

(2) Über das Prüfungsergebnis entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen werden von den Prüferinnen, Prüfern und Prüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

besonders geeignet	=	11 - 13 Punkte
gut geeignet	=	8 - 10 Punkte
geeignet	=	5 - 7 Punkte
nicht geeignet	=	0 - 4 Punkte

Die Prüfungsleistungen können nur mit ganzen Punktzahlen bewertet werden.

(4) Die Gewichtung der in den Prüfungsteilen erreichten Punktzahlen bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Anlage zu § 1 Abs. 2. Die Gesamtpunktzahl bildet das Ergebnis der Eignungsprüfung entsprechend Absatz 3.

(5) Die Gesamtpunktzahl ist mit 0 Punkten festzustellen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

1. versucht, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung, Drohung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder
2. ohne den unverzüglichen zu erbringenden Nachweis eines wichtigen Grundes, über deren Anerkennung der Eignungsprüfungsausschuss entscheidet, der Eignungsprüfung fernbleibt oder die begonnene Eignungsprüfung abbricht.

(6) Das Ergebnis der Eignungsprüfung stellt der Eignungsprüfungsausschuss durch einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid fest. Die Feststellung der Eignung ist für einen Antrag auf Zulassung in dem gewählten Studiengang und Hauptfach 12 Monate gültig.

(7) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses einzulegen; über ihn entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann im gleichen Studiengang und im gleichen Hauptfach bis zu dreimal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens zum Termin der nächsten regulär festgesetzten Eignungsprüfung statt.

(2) Wer die Eignungsprüfung bestanden hat, aber nicht zum Studium zugelassen worden ist, kann sie nach Ablauf der Gültigkeit der Feststellung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 wiederholen.

§ 10 Nachholtermin

Auf Antrag setzt der Eignungsprüfungsausschuss einen Termin zur Nachholung der Eignungsprüfung oder einzelner Prüfungsteile an, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010**

1. bis zum vorletzten Werktag vor dem festgesetzten Prüfungstag den Rücktritt von der Eignungsprüfung schriftlich erklärt,
2. bis zum Beginn der Prüfung wichtige Gründe, Krankheit durch ärztliches Attest, nachweist und mit Genehmigung des Eignungsprüfungsausschusses der Eignungsprüfung fernbleibt oder
3. eine begonnene Prüfung aus Gründen, die sie oder er nach Anerkennung durch die oder den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses nicht zu vertreten hat, abbricht.

Der Antrag auf Ansetzung eines Nachholtermins ist unverzüglich zu stellen.

§ 11 Datenerhebung

Die Musikhochschule Lübeck ist berechtigt, die im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens erhobenen Daten für studienorganisatorische und statistische Zwecke auszuwerten. Sie ist berechtigt, die Daten für die Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung zu speichern; danach sind die Daten zu löschen. Name, Geburtsdatum und -ort können jedoch bis zu 10 Jahren zum Zwecke der Überprüfung einer unzulässigen Bewerbung gespeichert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 2

Lübeck, den 11. Mai 2010

Musikhochschule Lübeck
Die Präsidentin

Anlage zur §1 Abs.2 der Eignungsprüfungssatzung

Inhaltsübersicht:

1	Studiengang Musik Vermitteln (Abschlüsse: Bachelor of Arts und Master of Education).....	8
1.1	Bachelorstudiengang Musik Vermitteln mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Zwei-Fächer, Doppelfach).....	8
1.2	Masterstudiengang Musik Vermitteln mit dem Abschluss Master of Education (Zwei-Fächer, Doppelfach)...	9
2	Studiengang Musikpraxis (Abschlüsse: Bachelor of Music und Master of Music).....	9
2.1	Bachelorstudiengang Musikpraxis (Abschluss: Bachelor of Music).....	9
2.1.1	Studienrichtung Instrumentalmusik.....	9
2.1.2	Studienrichtung Komposition	10
2.1.3	Studienrichtung Gesang.....	11
2.1.4	Studienrichtung Musiktheorie und Gehörbildung.....	11
2.1.5	Studienrichtung Kirchenmusik B.....	11
2.2	Masterstudiengang Musikpraxis (Abschluss: Master of Music)	12
2.2.1	Studienrichtung Instrumentalmusik.....	12
2.2.2	Studienrichtung Gesang.....	12
2.2.3	Studienrichtung Komposition	12
2.2.4	Studienrichtung Kammermusik	12
2.2.5	Studienrichtung Korrepetition.....	12
2.2.6	Studienrichtung Musiktheorie.....	12
2.2.7	Studienrichtung Kirchenmusik A.....	13
2.2.8	Studienrichtung Musikpädagogik	13
2.2.9	Studienrichtung Opernelitestudio.....	13

1 Studiengang Musik Vermitteln (Abschlüsse: Bachelor of Arts und Master of Education)

1.1 Bachelorstudiengang Musik Vermitteln mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Zwei-Fächer, Doppelfach)

Die Anforderungen im Studiengang Musik Vermitteln setzen ein überdurchschnittliches Maß an berufsfeldbezogenen, individuellen und sozialen Kompetenzen voraus. Dazu zählen u.a. Motivation, Engagement, Flexibilität, Kreativität, Reflexionsfähigkeit und Kritikfähigkeit sowie Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Empathie. Darüber hinaus sollen die Bewerberinnen und Bewerber über eine natürliche Autorität verfügen und die Fähigkeit zur Vermittlung von Musik in pädagogischen Kontexten erkennen lassen.

Für das Studium eines zweiten Faches sind an der Universität Hamburg Kapazitäten reserviert. Hier finden keine weiteren Aufnahmeprüfungen statt, die Studierenden können sich auch in Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung (NC) einschreiben.

1.1.1.1 Künstlerisch-praktische Prüfungsteile

a) Künstlerisches Hauptfach

Vortrag von mindestens drei Stücken aus unterschiedlichen Stilepochen, darunter Musik des 20. Jahrhunderts, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

b) Gesang (wenn Gesang nicht Hauptfach ist)

Vortrag zweier beliebiger Vokalkompositionen (Lied, Song, Chanson, Spiritual, Jazz-Standard, Choral etc.) aus unterschiedlichen Stilbereichen).

c) Angewandtes Klavierspiel

Vortrag von drei mittelschweren Werken aus verschiedenen Stilepochen, darunter Musik des 20. Jahrhunderts; Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes;

Vortrag dreier vorbereiteter Lieder aus unterschiedlichen Stilbereichen mit eigenem Begleitsatz;

Vortrag eines Stückes aus den Bereichen Rock/Pop/Jazz oder einer Improvisation;

Kadenzspiel;

Entwicklung eines leichten Begleitsatzes.

d) Sprechen

Vorbereiteter Vortrag eines Prosatextes oder eines Gedichts nach eigener Wahl.

1.1.1.2 Sonstige Prüfungsteile

a) Kolloquium

Ermittlung des Reflexions- und Verbalisierungsvermögens anhand eines Gespräches über:
die Gründe, die die Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Studiengangs "Musik vermitteln" veranlasst haben,

Vorstellungen vom Berufsfeld und Aufgabengebiet des Musikvermittlers,

Auffassung vom gegenwärtigen Musikunterricht in der Schule sowie der sonstigen Praxis der Musik-Vermittlung im gesellschaftlichen Umfeld

Vorstellungen über die in Zukunft anzustrebende Praxis des Musikunterrichts in der Schule und anderen sozialen Umgebungen

b) Gruppentest

Einstudierung eines vorbereiteten Musikstückes (Kanon, Lied, Chorsatz, Tanz, Instrumentalsatz etc.) nach Wahl, mit einer Lerngruppe von ca. 10-15 min Dauer.

c) Musiktheorie und Gehörbildung

schriftlich:

ein- und zweistimmiges Notendiktat,

Intervall- und Klangbestimmung,

Kenntnis harmonischer Chiffrierungssysteme (Generalbass, Stufenbezeichnungen, Funktionsbezeichnungen, Kadenz, Akkordsymbole)

praktisch:

Spiel von Kadenzen

d) Musikgeschichte (schriftlich)

Allgemeine Übersicht über Stilepochen und Gattungen, Komponisten und deren wichtigste Werke; Erfassen und Einordnen eines kurzen Werkausschnittes nach Gehör vom Tonträger (stilistisch, formal, instrumentatorisch, rhythmisch etc.).

1.2 Masterstudiengang Musik Vermitteln mit dem Abschluss Master of Education (Zwei-Fächer, Doppelfach)

Die Anforderungen im Masterstudiengang Musik Vermitteln (Master of Education) setzen ein überdurchschnittliches Maß an berufsfeldbezogenen, individuellen und sozialen Kompetenzen voraus. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über eine natürliche Autorität verfügen und die Fähigkeit zur Vermittlung von Musik im schulischen Umfeld erkennen lassen.

Die Eignungsprüfung besteht aus einem Kolloquium:

- a) Nachweis überdurchschnittlicher künstlerischer Kompetenzen durch eine Präsentation
- b) Nachweis überdurchschnittlicher musikwissenschaftlicher Kompetenzen durch eine Klausur und eine mündliche Prüfung
- c) Kenntnisse grundlegender musikdidaktischer Konzeptionen nach 1945
- d) Kenntnis des aktuellen Fachdiskurses
- e) Ermittlung der Verbalisierungs- und Reflexionsfähigkeit im Kontext musikpädagogischer und berufsfeldbezogener Fragestellungen.

2 Studiengang Musikpraxis (Abschlüsse: Bachelor of Music und Master of Musik)

2.1 Bachelorstudiengang Musikpraxis (Abschluss: Bachelor of Music)

Die Anforderungen im Bachelorstudiengang Musikpraxis mit dem Abschluss Bachelor of Music setzen ein überdurchschnittliches Maß an Disziplin, Flexibilität, Kreativität, Teamfähigkeit, Aufgeschlossenheit sowie die Fähigkeit zur Selbstkritik voraus.

2.1.1 Studienrichtung Instrumentalmusik

2.1.1.1 Künstlerisch-praktische Prüfungsteile

Hauptfach

Im instrumentalen Hauptfach sollen mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) vorgetragen werden, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen. Die angegebenen Werke sind keine Pflichtstücke, sondern nur Beispiele für den geforderten Schwierigkeitsgrad. Für Bewerberinnen und Bewerber in höheren Semestern gelten der Studiendauer entsprechende schwierigere Werke.

Klavier

Bach: Italienisches Konzert, Mozart: Sonate C-Dur KV 330, Beethoven: Sonate op. 10,3, Schumann: Papillons, Brahms: Intermezzo, Ravel: Sonatine; Werke aus dem Schaffen von Schoenberg, Boulez, Crumb, Takemitsu, Stockhausen, u.a.

Orgel

Buxtehude: Präludium in g BuxWV 149, Bach: Präludium und Fuge G-Dur BWV 541, Sonate Nr. 4 e-Moll BWV 528, C. Frank: 2. Choral h-Moll, Hindemith: 1. Sonate, Klavierspiel mit den Anforderungen wie im Hauptfach.

Cembalo

Frescobaldi: Toccata, Bach: Italienisches Konzert, Scarlatti: Sonate, Henze: Six Absences, Klavierspiel mit den Anforderungen wie im Hauptfach.

Harfe

Nadermann: Sonate 1, barocke oder zeitgenössische Kompositionen, Klavierspiel mit den Anforderungen wie im Hauptfach.

Gitarre

Bach: Suitensatz, Villa-Lobos: Präludien, Dowland: Tänze, Etüden von Sor oder Carassi.

Violine

Mozart-Konzerte KV 216, 218 oder 219, Campagnoli; J. S. Bach: Solo-Sonate; *Werke aus dem 20./21. Jh.*

Viola

Stamitz oder Hoffmeister Konzert; Bach: 1., 2. oder 3. Suite; ein romantisches Werk, Etüden von Campagnoli oder Rode.

Violoncello

Haydn: Konzert C-Dur, Saint-Saëns: Konzert a-Moll, Elgar: Konzert e-Moll, Bach: Suite d-Moll, C-Dur, Es-Dur Prélude, Sarabande, Gigue; *Werke aus dem 20./21. Jh.*

Kontrabass

De Fesch, Dragonetti, Cappucci, Etüden von Hrabré oder Storch

Flöte

Händel: Sonate G-Dur, Stamitz: Konzert G-Dur, Hindemith: Acht Stücke; *Werke aus dem 20./21. Jh.*

Oboe

Telemann: eine der 12 Fantasien (möglichst auswendig), 2 weitere Werke nach eigener Wahl (keine Etüde).

Klarinette

Stamitz: Konzert: B-Dur, Weber: Concertino oder Konzerte.

Fagott

Vivaldi: Konzert a-Moll, J. Ch. Bach: Konzert Es-Dur, Fasch: Sonate, Etüden von Milde oder Weissenborn op. 8, Heft 2.

Horn

Mozart: Konzert Nr. 3, zwei Etüden unterschiedlichen Charakters.

Trompete

Haydn: Konzert, Hindemith: Sonate, zwei Etüden unterschiedlichen Charakters.

Posaune

Paudert: Arie, Hindemith: Sonate, zwei Etüden unterschiedlichen Charakters.

Tuba

zwei Etüden unterschiedlichen Charakters.

Pauken und Schlagzeug

zwei Etüden für 2 Pauken aus der Keune- oder Krügerschule.

Schlagzeug: zwei Etüden für kleine Trommel aus der Keune-, Knauer-, oder Wagnerschule. Etüde für Xylophon, Vibraphon oder Marimbaphon nach eigener Wahl (4-Schlägel wünschenswert). Für höhere Semester gelten der Studiendauer entsprechend schwierigere Werke.

Klavier (wenn Klavier nicht Hauptfach ist)

Vortrag von zwei mittelschweren Klavierstücken aus unterschiedlichen Stilepochen.

2.1.1.2 Sonstige Prüfungsteile

a) Musiktheorie (schriftlich und praktisch)

Grundkenntnis der dur-moll-tonalen Harmonielehre, Kenntnis von Formprinzipien und Gattungen, Spielen von Kadenz (Beispiele sind der Website der Musikhochschule Lübeck zu entnehmen).

b) Gehörbildung (schriftlich)

Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und harmonischen Zusammenhängen, ein- und zweistimmiges Notendiktat (Beispiele sind der Website der Musikhochschule Lübeck zu entnehmen).

2.1.2 Studienrichtung Komposition

2.1.2.1 Künstlerisch-praktische Prüfungsteile

a) Hauptfach

Vorlage eigener Kompositionen, Kolloquium

b) Klavier

Vortrag aus mindestens zwei Werken aus verschiedenen Stilepochen, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen. Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stückes

2.1.2.2 Sonstige Prüfungsteile

a) Musiktheorie (schriftlich und praktisch)

Beherrschung der dur-moll-tonalen Harmonielehre einschl. Modulation, Kenntnisse und Fähigkeiten in einfacher Werkanalyse. Fragen zur Musikgeschichte, zur Musiktheorie, zur zeitgenössischen Musik. Nachweis kreativer Begabung, Improvisation.

b) Gehörbildung (schriftlich und mündlich)

Sicheres Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und harmonischen Zusammenhängen, Deklamation von Rhythmen, Vom-Blatt-Singen

c) Essay

Verfassen eines Essays über ein vorgegebenes Thema zur Musik des 20. Jahrhunderts.

2.1.3 Studienrichtung Gesang

2.1.3.1 Künstlerisch-praktische Prüfungsteile

a) Hauptfach

Vortrag aus mindestens vier Werken verschiedener Stilepochen (darunter ein zeitgenössisches Werk) aus den Gattungen Lied, Oratorium und Oper.

b) Klavier

Vortrag von zwei mittelschweren Klavierstücken aus unterschiedlichen Stilepochen

2.1.3.2 Sonstige Prüfungsteile

a) Gehörbildung (schriftlich)

Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und harmonischen Zusammenhängen, ein- und zweistimmiges Notendiktat.

b) Musiktheorie (schriftlich und praktisch)

Grundkenntnisse der dur-moll-tonalen Harmonielehre.

2.1.3.3 Textvortrag

Vortrag eines vorbereiteten Prosatextes oder Gedichtes (auswendig) und Vortrag eines kurz zuvor bekannt gemachten Textes

2.1.4 Studienrichtung Musiktheorie und Gehörbildung

Grundlagen der Harmonielehre und des klassischen Kontrapunkts.

Vorlage eigener Tonsatzarbeiten oder Kompositionen.

Nachweis eines sehr guten Gehörs.

Klavierspiel wie bei Studienrichtung Instrumentalmusik Hauptfach Klavier.

2.1.5 Studienrichtung Kirchenmusik B

2.1.5.1 Künstlerisch-praktische Prüfungsteile

a) Hauptfach Orgel

Vortrag von 3 bis 4 Werken (ein freies und ein choralgebundenes Werk von J.S. Bach, ein vorbachsches und ein nachbachsches, (gern auch ein zeitgenössisches Orgelstück), Vom-Blatt-Spiel leichter Vorlagen, Choralspiel und choralgebundene Improvisation.

b) Klavier

Vortrag von zwei bis drei Werken (von Bach, z.B. Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier, einer klassischen Sonate und eines romantischen oder neueren Klavierstücks).

c) Gesang

Vortrag eines begleiteten geistlichen Liedes (z.B. Bach, Schemelli) oder eines leichteren Liedes (z.B. von Telemann, Schubert oder Schumann) sowie eines unbegleiteten Kirchenliedes.

2.1.5.2 Sonstige Prüfungsteile

a) Musiktheorie (schriftlich und praktisch)

Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre und der Harmonielehre (einschl. Generalbassspiel), Spiel von erweiterten Kadenzen.

b) Gehörbildung (schriftlich und mündlich)

Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen, melodischen und harmonischen Zusammenhängen, ein- und zweistimmiges Notendiktat.

c) Musikgeschichte (schriftlich)

Allgemeine Übersicht über Stilepochen und Gattungen, Komponisten und deren wichtigste Werke; gehörmäßiges Erfassen und Einordnen eines kurzen Werkausschnittes vom Tonträger (stilistisch, formal, instrumentarisch, rhythmisch etc.)

2.2 Masterstudiengang Musikpraxis (Abschluss: Master of Music)

2.2.1 Studienrichtung Instrumentalmusik

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Vorbereitung eines sehr anspruchsvollen Programms von mindestens 60 Minuten Dauer erwartet. Im instrumentalen Hauptfach sollen mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) vorgetragen werden, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen. Beispiele (keine Pflichtstücke!) für den erforderlichen Schwierigkeitsgrad :

Klavier

Beethoven Sonate op. 57

Schumann: Kreisleriana

Ligéti: Etüden

Violine

Mozart: ein Konzert

Brahms: Konzert

Bartók: Sonate 1 oder 2

Für andere Instrumente gilt der entsprechende, hohe Schwierigkeitsgrad.

2.2.2 Studienrichtung Gesang

Es wird die Vorbereitung eines sehr anspruchsvollen Programms von mindestens 45 Minuten Dauer erwartet. Die Werke müssen aus verschiedenen Stilepochen unter Einbeziehung des 20. / 21. Jahrhunderts gewählt werden.

2.2.3 Studienrichtung Komposition

Bewerberinnen und Bewerber müssen eigene kompositorische Arbeiten vorlegen, die die Befähigung zur Erarbeitung größerer Werke erkennen lassen.

2.2.4 Studienrichtung Kammermusik

Die Eignungsprüfung muss als Ensemble abgelegt werden, bewertet wird ausschließlich die Ensemble-Leistung.

2.2.5 Studienrichtung Korrepetition

In der Eignungsprüfung müssen die Bewerber eine hohe Sensibilität im begleitenden Klavierspiel, eine hohe Blattspiel-Kompetenz und deutliche Fähigkeiten zur künstlerischen Aussage zeigen.

2.2.6 Studienrichtung Musiktheorie

Vorlage von eigenen musikwissenschaftlichen/musiktheoretischen Texten; auch unveröffentlichten.

2.2.6.1 Schriftlich (Klausur):

Nachweis von satztechnischen und analytischen Fähigkeiten in verschiedenen Stilen

2.2.6.2 Mündlich:

Kenntnis der wichtigsten musiktheoretischen Schriften

Prüfung Musikgeschichte und Musiktheorie im Gespräch und am Klavier

2.2.6.3 Gehörbildung mündlich:

Absingen von tonalen und atonalen Melodien

Deklamieren von Rhythmen

2.2.6.4 Gehörbildung schriftlich:

1-4-stimmiges Diktat

Höranalyse

2.2.6.5 Klavier:

Drei Stücke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen

2.2.7 Studienrichtung Kirchenmusik A

a) Hauptfach Orgel

Vortrag von 4 Werken verschiedener Epochen mindestens im Schwierigkeitsgrad der Anforderungen der B-Abschlussprüfung. Choralspiel (auch transponiert) nach Choralbuch und Gesangbuch, Vom-Blatt-Spiel, choralgebundene *und freie* Improvisation. Mindestens 1 Werk aus der 2. Hälfte des 20. oder aus dem 21. Jh.

b) Hauptfach Dirigieren

Eine Aufgabe wird schriftlich nach Anmeldung bekannt gegeben.

c) Klavier als Pflichtfach

Vortrag von 3 Werken verschiedener Epochen (1 Werk aus dem 20. oder 21. JH) mindestens im Schwierigkeitsgrad der Anforderungen der B-Prüfung.

d) Gesang als Pflichtfach

Vortrag von 4 Werken, davon 1 Werk aus dem 20. oder 21. JH und 1 unbegleitet.

e) Partiturspiel

Fehlerfreies Spiel der vorzubereitender Dirigieraufgabe.

Orchester-Partitur prima vista.

2.2.8 Studienrichtung Musikpädagogik

Für Schwerpunkt Tutorium zusätzlicher Eignungsprüfungsteil: 2 Lehrproben à 15-20 Min.

Für Schwerpunkt Musiktheorie/Gehörbildung zusätzlicher Eignungsprüfungsteil: Klausur in Musiktheorie/Gehörbildung sowie kurze mündliche Prüfung. Klavier: Vorspiel von 30 Minuten Dauer; mittelschwere Werke aus mindestens 3 Epochen.

Für den Schwerpunkt Zweitinstrument zusätzlich: Vorspiel auf dem Zweitinstrument

2.2.9 Studienrichtung Opernelitestudio

In der Eignungsprüfung wird ein Programm höchster Schwierigkeit erwartet, das mit besonderem künstlerischem Ausdruck und technisch einwandfrei vorgetragen werden muss.